

International Accounting News

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Ausgabe 11, November 2016

Auf einen Blick

DPR- (und ESMA-) Prüfungsschwerpunkte 2017..... 2

IASB-Arbeitsplan 2017-2021 10

Informationen aus rückliegenden IASB-Sitzungen..... 11

EU-Endorsement 12

IASB-Projektplan 13

PwC-Veröffentlichung..... 14

Ihre Ansprechpartner aus dem National Office..... 15

Ihre Ansprechpartner aus Capital Markets & Accounting Advisory Services (CMAAS)..... 16

Bestellung und Abbestellung 17



Liebe Leserinnen und Leser,

die Abschlusserstellung für das Geschäftsjahr 2016 steht bei den meisten von Ihnen vor der Tür und so hat kürzlich die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e. V. (DPR) ihre Prüfungsschwerpunkte für in 2017 durchzuführende Prüfungen bekanntgegeben. Diese übernehmen - wie in den Vorjahren - die von der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority) veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte und ergänzen sie um zwei weitere. Im Rahmen eines ausführlichen Beitrags informieren wir Sie umfassend über die Schwerpunkte, die IFRS-Abschlüsse betreffen.

Darüber hinaus finden Sie kurze Ausführungen zum Arbeitsprogramm des IASB für die kommenden fünf Jahre sowie zu den IASB-Sitzungen der zurückliegenden Monate.



Mit freundlichen Grüßen

Guido Fladt
Leiter des National Office
(Grundsatzabteilung HGB und IFRS)



DPR- (und ESMA-)Prüfungsschwerpunkte 2017

Die DPR hat Konzern- und Jahresabschlüsse nebst Lageberichten von kapitalmarktorientierten Unternehmen zu prüfen. Hierzu werden jährlich neue Prüfungsschwerpunkte gesetzt. Wir stellen Ihnen die von der DPR für ihre Prüfungen in 2017 angekündigten Prüfungsschwerpunkte für IFRS-Abschlüsse dar, die neben eigenen Prüfungsschwerpunkten auch die auf europäischer Ebene von der ESMA veröffentlichten Schwerpunkte umfassen.

Darstellung der finanziellen Performance

Der erste Prüfungsschwerpunkt widmet sich Fragen der Darstellung der finanziellen Leistungskraft von Unternehmen im Abschluss. Er unterteilt sich in folgende Unterpunkte:

Darstellung von zusätzlichen, nicht von den IFRS geforderten Informationen im Abschluss

Die Aufnahme zusätzlicher, nicht von den IFRS geforderten Informationen in den Abschluss muss in Übereinstimmung mit bestehenden IFRS-Vorschriften erfolgen. Für zusätzliche finanzielle Kennzahlen bedeutet dies, dass durch sie keine Verschleierung der tatsächlichen Performance des Unternehmens erfolgen darf, indem z. B. ausschließlich negative Aspekte eliminiert werden (s. hierzu z. B. auch die Ausführungen zur Einbeziehung von Posten in das Betriebsergebnis weiter unten).

Zusätzlich verweist ESMA auf IAS 1.99: Hiernach sind Aufwendungen eines Unternehmens entweder nach dem Gesamt- oder dem Umsatzkostenverfahren aufzugliedern. Eine Mischung der Varianten ist nicht zulässig. Beim Umsatzkostenverfahren sind deshalb z. B. Restrukturierungsaufwendungen oder außerplanmäßige Abschreibungen auf die Funktionen aufzuteilen.

Einzelposten, Überschriften und Zwischensummen

Zusätzliche Posten, Überschriften und Zwischensummen sind in Bilanz und Gesamtergebnisrechnung aufzunehmen, wenn sie für das Verständnis der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens relevant sind (IAS 1.55 und .85). Dabei sind die durch die im Dezember 2014 im Rahmen der sog. Disclosure-Initiative veröffentlichten Klarstellungen zu IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ erstmals verpflichtend in Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2016 zu beachten. Somit dürfen zusätzliche Posten in Bilanz und Gesamtergebnisrechnung (s. IAS 1.55A und .85A):

- nur Posten enthalten, die nach IFRS angesetzt und bewertet wurden (Hinweis: ein Ausweis von Posten in der Gesamtergebnisrechnung als außerordentlich ist gemäß IAS 1.87 unzulässig und auch eine Bezeichnung als nicht-wiederkehrend (*non-recurring*) dürfte i. d. R. nicht sachgerecht und somit unzulässig sein),
- nur so präsentiert werden, dass ihr Inhalt klar und verständlich ist,
- nur stetig von Periode zu Periode ausgewiesen werden und
- nicht prominenter als die explizit nach den IFRS geforderten (Zwischen-)Summen dargestellt werden.

Bei einem Ausweis eines nicht durch IFRS definierten „Betriebsergebnisses“ (*operating profit*) werden klare und verständliche Angaben zum Inhalt des Postens verlangt. (s. IAS 1.BC56). Industriepraktiken, wonach Posten betrieblicher Natur wie z. B. Abschreibungen von Sachanlagen oder immateriellen Vermögenswerten oder Effekte aus Unternehmenszusammenschlüssen nicht in ein ausgewiesenes Betriebsergebnis einfließen, sind unzulässig.

Für wesentliche Posten, deren Ermittlung ermessensbehaftet ist (z. B. Wertminderungen auf Beteiligungen, die mittels der Equity-Methode bilanziert werden, Dienstzeitaufwand, Nettozinsen auf die Nettoschuld/den Nettovermögenswert aus leistungsorientierten Plänen) sollten Angaben zur Ausübung des Ermessens (*disclosure of judgments*) im Anhang gemacht werden.

Wesentliche Ertrags- oder Aufwandsposten sind nach Art und Betrag der Posten gesondert anzugeben (IAS 1.97). Jeder wesentliche Posten in einem der Abschlussbestandteile muss einen Querverweis auf sämtliche zugehörigen Informationen im Anhang haben (IAS 1.113). Allerdings ist der Grundsatz der Wesentlichkeit auch auf den Anhang anzuwenden: Die Verständlichkeit darf jedoch nicht dadurch erschwert werden, dass wesentliche Informationen durch die Zusammenfassung mit unwesentlichen Informationen untergehen oder wesentliche Posten unterschiedlicher Art oder Funktion zusammengefasst werden (IAS 1.30A).

Zu den Änderungen an IAS 1 verweisen wir auf einen Beitrag in der Dezember 2014-Ausgabe unserer International Accounting News.

Die Disclosure-Initiative gewinnt an Aufmerksamkeit

Die Disclosure-Initiative richtet sich gegen überfrachtete IFRS-Finanzberichte und fordert auf, fehlende, relevante Informationen zu liefern: Die Aussagekraft der Abschlüsse soll erhöht werden; wesentliche, relevante Informationen sollen nicht in unwesentlichen Informationen „untergehen“.

Segmentinformationen

IFRS 8 verlangt, dass die extern im Rahmen der Segmentberichterstattung zur Verfügung gestellten Informationen denjenigen entsprechen, die auch intern vom Management für Steuerungszwecke verwendet werden. Es wird erwartet, dass – obwohl nicht explizit durch IFRS-Standards gefordert – die in der Segmentberichterstattung des Unternehmens gegebenen Informationen auch mit anderweitig extern zur Verfügung gestellten Informationen (z. B. Pressemitteilungen, Lageberichte oder Präsentationen für Analysten) hinsichtlich der Segmentabgrenzungen und dargestellten Kennzahlen übereinstimmen.

Explizite Prüfungsschwerpunkte sollen auf folgenden Punkten liegen:

- Angaben auf Unternehmensebene (*entity-wide disclosures*) gemäß IFRS 8.32-.34.
- Offenlegung der Beurteilungen, die vom Management bei der Anwendung der Kriterien für die Zusammenfassung von Geschäftssegmenten zu einem Berichtssegment getroffen wurden (IFRS 8.22(aa)): Hierzu gehören eine kurze Beschreibung der zusammengefassten Geschäftssegmente sowie der wirtschaftlichen Indikatoren, die bewertet wurden, um zu bestimmen, dass die zusammengefassten Geschäftssegmente die gleichen wirtschaftlichen Charakteristika i. S. d. IFRS 8.12 aufweisen. Bitte beachten Sie, dass die Anforderung des IFRS 8.22(aa) durch die „Jährlichen Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2010-2012)“ neu in den IFRS 8 aufgenommen wurde und innerhalb der EU erstmals verpflichtend für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Februar 2015 beginnen anzuwenden ist.
- Überleitungsrechnungen der Segmentinformationen auf die im Abschluss ausgewiesenen Zahlen. Verpflichtend überzuleiten sind dabei gemäß IFRS 8.21(c) i. V. m. IFRS 8.28: Umsatzerlöse, ausgewiesene Periodenergebnisse, Vermögenswerte (sofern eine Segmentierung erfolgt, s. IFRS 8.23), Schulden (sofern eine Segmentierung erfolgt, s. IFRS 8.23) sowie wesentliche weitere Segmentposten.

Zu einer umfassenden Darstellung der Vorschriften des IFRS 8 verweisen wir auf den In depth „A fresh look at IFRS 8, „Operating Segments““ aus März 2015.

Veränderungen des sonstigen Ergebnisses (other comprehensive income, OCI)

Für im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasste Posten ist geregelt, was beim Abgang der zugehörigen Bilanzposten geschieht: Kumulierte Umrechnungsdifferenzen aus der Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen in die Berichtswährung müssen beim Abgang des ausländischen Geschäftsbetriebs vom Eigenkapital in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden (IAS 21.48), für im OCI erfasste Neubewertungen (*remeasurements*) aus leistungsorientierten Versorgungsplänen ist ein solches „Recycling“ nicht vorgesehen (IAS 19.122). Erfolgt ein Abgang eines Tochterunternehmens, welches derartige aus OCI-Buchungen entstandene Eigenkapitalbestandteile hat, wirken sich diese folgelogisch unterschiedlich auf die Berechnung des Entkonsolidierungsgewinns/-verlusts aus. Posten, die recycled werden, fließen in die Ermittlung des Abgangserfolgs ein, die anderen Posten nicht.

Einer der Prüfungsschwerpunkte soll dabei auf der nach IAS 1.106A in der Eigenkapitalveränderungsrechnung oder im Anhang auszuweisenden Aufgliederung des sonstigen Ergebnisses (OCI) liegen: Für jede Eigenkapitalkomponente muss eine Überleitungsrechnung für die Buchwerte zu Beginn und am Ende der Berichtsperiode gegeben werden, in der Veränderungen, die auf das sonstige Ergebnis zurückzuführen sind, gesondert auszuweisen sind. Sofern das auf einen Posten entfallende kumulierte sonstige Ergebnis wesentlich ist, wird die Angabe weiterer detaillierter Informationen angeregt.

Ausweis tatsächlicher steuerlicher Konsequenzen von Zahlungen auf als Eigenkapital klassifizierte Finanzinstrumente

Mit Verweis auf Diskussionen des IFRS IC zur Erfassung des Steuervorteils aus Zahlungen auf als Eigenkapital klassifizierte Finanzinstrumente (s. hierzu die [April 2016-Ausgabe dieses Newsletters](#)), regt die ESMA an, wesentliche Beträge tatsächlicher Ertragsteuern offen zu legen, die auf Zahlungen auf als Eigenkapital klassifizierte Finanzinstrumente entfallen und bereits im Abschluss berücksichtigt wurden. Der IASB schloss sich mittlerweile der Auffassung des IFRS IC an, wonach derartige Steuervorteile erfolgswirksam zu erfassen sind und will dies in den „Jährlichen Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2015-2017)“ klarstellen.

Ergebnis je Aktie

Unternehmen, deren Stammaktien öffentlich gehandelt werden (oder deren Stammaktien zum Handel beantragt wurden), haben gemäß IAS 33 Angaben zum unverwässerten und verwässerten Ergebnis je Aktie zu machen. Die ESMA weist darauf hin, dass diese Ergebnisse in der Gesamtergebnisrechnung gleichrangig (d. h. gleichwertig mit „equal prominence“) darzustellen sind. Für die Berechnung von unverwässertem und verwässertem Ergebnis je Aktie schreibt IAS 33 als Basis das den Stammaktionären des Mutterunternehmens zugewiesene Periodenergebnis vor. Die Angabe von zusätzlichen Ergebnissen je Aktie, die auf anderen Gewinngrößen basieren, ist – allerdings nur im Anhang - zulässig, wenn IAS 33.73 beachtet wird. Hiernach müssen

- derartige Kennzahlen unter Verwendung des gemäß IAS 33 ermittelten gewichteten Durchschnitts von Stammaktien (Festlegung des Nenners zur Berechnung der Ergebnisse je Aktie) bestimmt,
- unverwässerte und verwässerte Ergebnisse gleichrangig im Anhang ausgewiesen,
- die Grundlage zur Ermittlung des Zählers, einschließlich der Angabe, ob es sich bei den Beträgen je Aktie und Vor- oder Nachsteuerergebnisse handelt, genannt und
- falls ein Ergebnisbestandteil der Berechnung zugrunde gelegt wird, der nicht als eigenständiger Posten in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen wird, eine Überleitungsrechnung von dem verwendeten Ergebnisbestandteil auf einen in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesenen Posten dargestellt werden.

Die zutreffende Berechnung derartiger Kennzahlen sowie die geforderten Angaben und Überleitungsrechnungen sollen im Rahmen der künftigen DPR-Prüfungen überprüft werden.

Darüber hinaus sollen die zwingenden Anhangangaben zu Einzelheiten der Ermittlung der unverwässerten und Ergebnisse je Aktie gemäß IAS 33.70 im Fokus stehen.

Anzugeben sind insbesondere:

- Angaben zur Berechnung der als Zähler verwendeten Beträge inkl. Überleitungsrechnung auf den dem Mutterunternehmen zurechenbaren Gewinn oder Verlust,
- der gewichtete Durchschnitt der Stammaktien, der bei der Berechnung der unverwässerten und verwässerten Ergebnisse je Aktie als Nenner verwendet wurde, sowie eine Überleitungsrechnung dieser Nenner zueinander,
- Instrumente (einschließlich bedingt emissionsfähiger Aktien), die das unverwässerte Ergebnis je Aktie in Zukunft potenziell verwässern könnten, aber nicht in die Berechnung des verwässerten Ergebnisses eingeflossen sind, weil sie für die dargestellte(n) Periode(n) einer Verwässerung entgegenwirken,
- eine Beschreibung der Transaktionen mit Stammaktien oder potenziellen Stammaktien, die nach dem Abschlussstichtag zustande kamen und die – wenn sie vor Ende der Berichtsperiode stattgefunden hätten –, die Zahl der am Ende der Periode in Umlauf befindlichen Stammaktien oder potenziellen Stammaktien erheblich verändert hätten. Ausgenommen hiervon sind Stammaktien oder potenzielle Stammaktien, die durch eine Kapitalisierung, eine Emission von Gratisaktien oder einen (umgekehrten) Aktiensplit nach dem Abschlussstichtag, aber vor der Genehmigung zur Veröffentlichung des Abschlusses hinzukamen oder wegfielen, da diese gemäß IAS 33.64 bereits bei der Berechnung der verwässerten und unverwässerten Ergebnisse zu berücksichtigen sind.

Finanzinstrumente: Unterscheidung zwischen finanziellen Verbindlichkeiten und Eigenkapital

In den vergangenen Jahren wurden vermehrt Fälle identifiziert, in denen die Abgrenzung zwischen Eigenkapital und Fremdkapital in den IFRS nicht klar geregelt bzw. ggf. ermessensbehaftet ist. Einige dieser Fälle waren Gegenstand von Diskussionen beim IFRS IC. In solchen nicht eindeutig in den IFRS geregelten oder ermessensbehafteten Fällen wird von Unternehmen erwartet, dass sie entsprechende Erläuterungen im Anhang aufnehmen. Explizit empfohlen bzw. erwartet werden in solchen Fällen insbesondere:

- Angaben zur gewählten Bilanzierungsmethode und zu wesentlichen Ermessensentscheidungen: Hier sind neben den Angaben gemäß IAS 1.117(b) (angewendete Rechnungslegungsmethoden) und IAS 1.122 (Ermessensentscheidungen) auch Angaben zu den vertraglichen Bedingungen der betroffenen Finanzinstrumente zu machen.
- Angaben zum Bestehen besonderer Vereinbarungen bei Eigenkapitalinstrumenten, die im Ergebnis zu einem wirtschaftlichen Anreiz bzw. Zwang führen (sog. *economic compulsion*), Zahlungen zu leisten (z. B. sog. „dividend blocker“, d. h. Vergütungen, die eine Zahlungsverpflichtung an eine künftige Entscheidung zur Zahlung einer Dividende koppeln).

Weiterhin wird auf das Erfordernis von Angaben gemäß IFRS 7.14 zu Instrumenten hingewiesen, die sowohl Fremdkapital- als auch Eigenkapitalkomponenten und darüber hinaus mehrere eingebettete Derivate enthalten, deren Werte voneinander abhängen.

Darüber hinaus wird empfohlen - soweit für das Verständnis der Instrumente erforderlich – zusätzliche Posten in der Bilanz, der Gesamtergebnisrechnung oder Kapitalflussrechnung einzufügen, so dass für den Abschlussleser erkennbar ist, welche Zahlungen auf Eigenkapitalinstrumente geleistet wurden.

Anhangangaben zu den Auswirkungen neuer Standards (IAS 8.30f.)

In den kommenden Jahren werden folgende, bereits veröffentlichte, neue Standards in Kraft treten:

Standard	Veröffentlichungsdatum	Endorsement	(geplanter) / verpflichtender Anwendungszeitpunkt innerhalb der EU
IFRS 9	Juli 2014	erfolgte am 22. November 2016	1. Januar 2018
IFRS 15	Mai 2014	erfolgt am 22. September 2016	1. Januar 2018
IFRS 16	Januar 2016	geplant für 2017	(1. Januar 2019); freiwillige frühzeitige Anwendung mit IFRS 15 zulässig

Ein Schwerpunkt der Prüfung liegt auf den Angaben zu den erwarteten Auswirkungen bei ihrer erstmaligen Anwendung. IAS 8.30f. fordert für einen neuen IFRS, der herausgegeben wurde, aber noch nicht in Kraft getreten ist und noch nicht angewendet wurde, Angaben:

- zur Art der bevorstehenden Änderung/en der Rechnungslegungsmethode(n),
- zum beabsichtigten Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung,
- zu qualitativen und nach herrschender Meinung auch quantitativen erwarteten Umstellungseffekten (Hinweis: Das Ausmaß erwarteter Umstellungseffekte ist – bei Vorhandensein von Übergangswahlrechten, wie z. B. die Anwendung der modifizierten retrospektiven Anwendung des IFRS 15 – abhängig von der geplanten Anwendung einer Übergangsmethode).

IAS 8.30 enthält eine zusätzliche Konkretisierung, nach der die Informationen bekannt bzw. einigermaßen zuverlässig einschätzbar sein müssen.

Konkret verweist die ESMA in ihren - von der DPR mit übernommenen Prüfungsschwerpunkten - auf zwei von ihr veröffentlichte sog. Public Statements mit Hinweisen zur Umsetzung des IFRS 15 (vom 20. Juli 2016) und des IFRS 9 (vom 10. November 2016). Von den Bilanzierenden wird erwartet, dass sie diese Hinweise bei der Erstellung ihrer Abschlüsse 2016 und Zwischenberichte 2017 berücksichtigen und u .a. im Zeitablauf zunehmend mehr unternehmensspezifische qualitative und auch quantitative Informationen zu den erwarteten Auswirkungen der Anwendung der neuen Standards liefern. Dabei wird davon ausgegangen, dass konkrete erwartete Auswirkungen qualitativer und quantitativer Art oder zumindest das Ausmaß der Auswirkungen der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 und IFRS 15 bei der Mehrzahl der Bilanzierenden im Zeitpunkt der Erstellung der Zwischenberichte im Jahr 2017 bekannt oder zumindest einigermaßen verlässlich schätzbar sind. Sofern verlässliche Informationen über die erwarteten künftigen Auswirkungen vorlägen, seien bereits im Abschluss zum 31. Dezember 2016 entsprechende Angaben zu machen.

Für Unternehmen, die IFRS 16 „Leasing“ frühzeitig bzw. zeitgleich mit IFRS 15 anzuwenden beabsichtigen, gelten die vorstehenden Ausführungen zu den Angabepflichten gleichermaßen. Zusätzlich wird explizit auf die Notwendigkeit qualitativ hochstehender Angaben nach IAS 17.35 zur Summe der künftigen Mindestleasingzahlungen aufgrund unkündbarer Operating-Leasingverhältnisse, zur allgemeinen Beschreibung wesentlicher Leasingvereinbarungen und zu Zahlungen aus Leasingverhältnissen, die in der Berichtsperiode als Aufwand erfasst wurden hingewiesen. Die Relevanz dieser Angaben sei im Hinblick auf die Einschätzung des Ausmaßes der potenziellen Auswirkungen der Anwendung des IFRS 16 durch Bilanzadressaten gestiegen.

Sofern noch nicht längst geschehen, sollten Unternehmen zeitnah mit Projekten zur Umsetzung der neuen Standards starten.

Der Prüfungsschwerpunkt der IAS 8-Angaben zeigt, dass sowohl ESMA als auch die DPR davon ausgehen, dass die Mehrzahl der Unternehmen bereits Projekte zur Umsetzung der neuen Standards gestartet haben. Mit Fortschreiten der Implementierung der Standards dürften die Unternehmen zunehmend in der Lage sein, Informationen zu den erwarteten Auswirkungen der erstmaligen Anwendung zu geben. ESMA macht deutlich, dass für Standards mit Erstanwendung zum 1. Januar 2018 (IFRS 9 und IFRS 15 sowie ggf. IFRS 16) spätestens in den Zwischenabschlüssen 2017 in der Regel zu erwarten ist, dass die Auswirkungen der Erstanwendung (bzw. zumindest eine Größenordnung) bekannt ist bzw. zumindest geschätzt werden kann (*reasonably estimable*). Ob bzw. in welchem Umfang dies bereits in Abschlüssen zum 31. Dezember 2016 möglich ist, wird unternehmensspezifisch in jedem Einzelfall zu untersuchen sein.



Quantifizierung um der Quantifizierung willen?

„Die in ihren Public Statements geäußerte Erwartung der ESMA zu Angaben nach IAS 8.30f. ist weitreichend. Wesentliche Auswirkungen künftiger Standards sind für den Adressaten wichtig; er will sie so früh wie möglich erfahren. Unternehmen wollen aber verständlicherweise bei der Angabe der Auswirkungen „nicht daneben liegen“. Eine Quantifizierung um der Quantifizierung willen entspricht jedoch sicherlich nicht der Zielsetzung des IAS 8.30f. Es ist zu bestimmen, ob und wann „belastbare Informationen“ vorliegen. Sollten sie noch nicht vorliegen, so sollte das dokumentiert werden, um es gegenüber dem Enforcer ausreichend begründen zu können. Folgende Aspekte sind zu untersuchen:

- Projektstand des Umsetzungsprojekts und daraus abgeleitet die Verlässlichkeit bereits vorhandener Informationen
- Vorhandensein interner Kommunikation an verantwortliche Unternehmensinstanzen
- Nähe zum Erstanwendungszeitpunkt
- Wahl der Übergangsmethode“

Anteile an anderen Unternehmen

Unter der übergeordneten Überschrift „Anteile an anderen Unternehmen“ will sich die DPR verstärkt folgenden Themen widmen:

Atypische Fälle

Hier soll ein Prüfungsschwerpunkt auf der Beurteilung getroffener Ermessensentscheidungen im Rahmen sog. „atypischer Fälle“ sowie der hierzu gemachten Anhangangaben liegen. Als „atypische Fälle“ werden u. a. Fälle bezeichnet, in denen der Anteilsbesitz nicht die tatsächlichen Beherrschungsverhältnisse widerspiegelt (IFRS 10) bzw. sich ein maßgeblicher Einfluss trotz eines Stimmrechtsanteils von weniger als 20% ergibt. Konkret genannt werden:

- Nichtkonsolidierung trotz vorhandener Stimmrechtsmehrheit
- Konsolidierung trotz fehlender Stimmrechtsmehrheit
- Keine Anwendung der Equity-Methode trotz Vorliegens eines oder mehrerer Indikatoren des IAS 28.6

- Anwendung der Equity-Methode bei unter 20% Stimmrechtsbesitz

Änderung der Beherrschung eines Beteiligungsunternehmens

In dieser Hinsicht soll vermehrt überprüft werden,

- wie Erst- bzw. Entkonsolidierungszeitpunkte bestimmt wurden (IFRS 10.20) und
- ob im Falle eines sukzessiven Unternehmenszusammenschlusses für bereits zuvor gehaltene Anteile oder im Falle des Verlusts der Beherrschung für zurückbehaltene Anteile im Zeitpunkt der Erlangung bzw. des Verlusts der Beherrschung die Neubewertung zum beizulegenden Zeitwert korrekt durchgeführt wurde (IFRS 3.42 bzw. IFRS 10.25(b)).

Unwesentliche Tochterunternehmen

Eine Nichtkonsolidierung von Tochterunternehmen ist nur beim Nachweis ihrer quantitativen und qualitativen Unwesentlichkeit zulässig. Auf eine Konsolidierung darf dabei nur verzichtet werden, sofern sowohl das einzelne Unternehmen als auch sämtliche nicht konsolidierte Unternehmen für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind (F.QC11). Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass durch die Nichteinbeziehung keine entscheidungsrelevanten Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verloren gehen.

Die DPR will sich mit den getroffenen Beurteilungen zur quantitativen und qualitativen Unwesentlichkeit nicht konsolidierter Tochterunternehmen und der Darstellung bei deren erstmaliger Einbeziehung in den Konzernabschluss (grds. rückwirkende Nachholung der Vollkonsolidierung gemäß IAS 8.22) aufgrund geänderter Wesentlichkeitseinschätzung befassen.

Zu einigen der oben genannten Themen sowie weiteren Fragestellungen zu IFRS 10 und IFRS 12 verweisen wir auf den im Januar 2015 aktualisierten „[In Depth: IFRS 10 and 12 – Questions and answers](#)“. Einen weiterführenden Überblick über das Kontrollkonzept finden Sie im "[Practical Guide 19 - Consolidated financial statements - redefining control](#)".

Werthaltigkeitstest von Sachanlagevermögen

Aufgrund wiederholter Feststellungen im Rahmen bisheriger Untersuchungen der DPR stellt die Prüfung von Werthaltigkeitstests bei Sachanlagen einen weiteren Schwerpunkt dar. Dabei sollen insbesondere folgende Aspekte kritisch hinterfragt werden:

- Nichtvornahme einer Wertminderungsprüfung trotz Vorhandenseins von Hinweisen für eine Wertminderung (sog. *triggering events* i. S. d. IAS 36.12-14).
- Plausibilität von getroffenen Annahmen zur Ermittlung des erzielbaren Betrags einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit (CGU) (IAS 36.33 ff.).
- Einbeziehung von Schulden bei der Ermittlung des Nutzungswerts und des Buchwerts einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit (IAS 36.76 (b) und 36.78): Der Buchwert einer CGU enthält i. d. R. nicht den Buchwert einer angesetzten Schuld, es sei denn der erzielbare Betrag für eine CGU kann nicht ohne diese Schuld bestimmt werden, weil etwa ein potenzieller Erwerber der CGU die Schuld mit übernehmen muss (z. B. Rekultivierungsverpflichtungen). Im Mai 2016 bestätigte das IFRS IC, dass zur korrekten Berücksichtigung einer Schuld nach IAS 36.78 im Rahmen der Ermittlung des erzielbaren Betrags, der Buchwert der Schuld sowohl vom Buchwert der CGU als auch von deren Nutzungswert abzuziehen ist.
- Anhangangaben bei Nicht-Erfassung von Wertminderungen einer CGU: Bei der Zuordnung eines Wertminderungsaufwands auf Vermögenswerte einer CGU darf der Buchwert eines Vermögenswerts nicht unter null sinken und nicht niedriger sein als der höhere Wert aus beizulegendem Zeitwert abzüglich Kosten der Veräußerung und Nutzungswert (IAS 36.105). Der Betrag des Wertminderungsaufwands, der andernfalls dem Vermögenswert zugeordnet worden wäre, ist anteilig den anderen Vermögenswerten der CGU zuzuordnen. Ein darüber hinaus verbleibender Betrag darf nicht erfasst werden; es sind jedoch zwingend erläuternde Anhangangaben (s. hierzu insbesondere IAS 1.117ff. sowie IAS 1.125ff.) zu machen.

Ergänzender Hinweis: Auswirkungen des Brexit-Referendums auf Abschlüsse und Lageberichte

Die vom Brexit betroffenen Unternehmen werden aufgefordert, entsprechende Risiken, deren erwartete Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie die Reaktionen des Managements hierauf, adäquat in ihren Abschlüssen und Lageberichten zu berücksichtigen. Im Anhang umfasst dies auch einen Ausblick auf die erwarteten Risiken und Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit (IAS 1.125; für Finanzinstrumente IFRS 7.31ff.). Betroffen sein können vor allem die Angaben zu Liquiditätsrisiken (IFRS 7.39 i. V. m. IFRS 7.B10A ff.), zu eventuellen Rückzahlungen von Krediten infolge von Verstößen bei der Einhaltung von Covenants (IFRS 7.19) sowie Angaben zu Sensitivitäten (z. B. IFRS 7.40 Darstellung der Marktrisiken, IAS 36.134 Wertminderungstest von Vermögenswerten).

Auswirkungen des Brexits, wie z. B. Verminderungen geschätzter Zahlungsströme, veränderte Kosten der „Supply Chain“ oder die Volatilität der Finanzmärkte einschließlich der Wechselkurse, können dazu führen, dass die für die Bewertung getroffenen Annahmen angepasst werden müssen bzw. dass sich hieraus Wertminderungen (*impairment losses*) ergeben.

Auswirkungen können sich auch auf die Währungsumrechnung ergeben. Hingewiesen wird insbesondere darauf, dass die Verwendung von (Jahres-)Durchschnittskursen gemäß IAS 21.22 bei der Währungsumrechnung bei starken Wechselkursschwankungen nicht angemessen ist.

Des Weiteren kann das Brexit-Referendum Auswirkungen auf die Berichterstattung im (Konzern-)Lagebericht haben. Hier wird insbesondere auf mögliche Liquiditätsrisiken und das Risiko einer vorzeitigen Fälligkeit von Krediten wegen Nichteinhaltung von Financial Covenants hingewiesen. Diese beiden Aspekte können neben einer Berichterstattung im Risikobericht nach DRS 20.146 ff. auch Angabepflichtigen nach DRS 20.92 ff. zur Finanzlage im Wirtschaftsbericht nach sich ziehen. Dabei sind eingetretene oder aufgrund der bekannten Geschäftsentwicklung absehbare Liquiditätsengpässe sowie getroffene Maßnahmen zu deren Behebung darzustellen (DRS 20.95), und es ist u. U. auf das Bestehen von Financial Covenants hinzuweisen (DRS 20.96).

Die Pressemitteilung der DPR zu den Prüfungsschwerpunkten 2017, die auch einen Link auf die Veröffentlichung der ESMA enthält, kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

http://www.frep.info/docs/pressemitteilungen/2016/20161103_pm.pdf

IASB-Arbeitsplan 2017-2021

Der IASB veröffentlichte kürzlich seinen Arbeitsplan für den Zeitraum 2017-2021, der u. a. auf Basis des Feedbacks auf seine im August 2015 veröffentlichte Agenda-Konsultation erarbeitet wurde.

Der Plan greift den vermehrt geäußerten Wunsch nach einer Verbesserung der Kommunikation und Information durch Jahresabschlüsse auf. Ein Hauptaugenmerk der Arbeit des IASB liegt daher in den nächsten fünf Jahren auf der Weiterführung der derzeitigen Projekte zur Struktur und Inhalt von Jahresabschlüssen (Primary Financial Statements) sowie zu Prinzipien der Offenlegung von Angaben inkl. der Frage der Wesentlichkeit (Disclosure-Initiative). Über Einzelheiten der Disclosure-Initiative werden wir Sie in einem gesonderten Artikel in der Dezember-Ausgabe dieses Newsletters informieren.

Darüber hinaus setzt man sich als Ziel,

- den neuen Standard zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen sowie die Überarbeitung des konzeptionellen Rahmenkonzepts noch in 2017 fertigzustellen,
- sich darüber hinaus vorrangig Fragen der Implementierung der neuen Standards (IFRS 9, IFRS 15, IFRS 16, künftiger Standard zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen) sowie des überarbeiteten Rahmenkonzepts zu widmen sowie
- Post-Implementation-Reviews zu IFRS 5, IFRS 10-12 sowie IFRS 13 durchzuführen, um ggf. bestehende Probleme aufzudecken und die Standards entsprechend zu verbessern.

Bei Research-Projekten will man sich auf weniger Themen beschränken und hat eine Priorisierung der Bearbeitung derzeitiger Forschungsprojekte vorgenommen, indem einige Projekte eingestellt und andere in eine neu kreierte sog. „Research-Pipeline“ eingestellt wurden. Zusätzlich ist es aus heutiger Sicht grds. nicht beabsichtigt, innerhalb der nächsten fünf Jahre weitere Research-Projekte auf den Arbeitsplan aufzunehmen. Research-Projekte umfassen dabei Fragen, für die weitere Untersuchungen – oftmals durch Dritte (Standardsetter oder andere Organisationen) - durchgeführt werden, um zu entscheiden, ob die entsprechenden Themen ein aktives Agenda-Projekt werden.

Die vollständige Publikation zum künftigen Arbeitsplan kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/IASB-agenda-consultation/2015-agenda-consultation/Pages/default.aspx>

Informationen aus rückliegenden IASB-Sitzungen

Im Rahmen seiner Sitzungen im September, Oktober und November entschied der IASB u. a. Folgendes:

- Der Empfehlung des IFRS IC zur Frage der Bilanzierung von Erträgen und Kosten für Testläufe von Sachanlagen soll gefolgt und eine entsprechende Änderung des IAS 16 „Sachanlagen“ veröffentlicht werden (zu Einzelheiten siehe die April 2016-Ausgabe dieses Newsletters). Künftig soll ein Abzug von Erträgen, die erzielt werden, während eine Sachanlage zu ihrem endgültigen Standort und in ihren betriebsbereiten Zustand gebracht wird (z. B. aus dem Verkauf von auf einer Testanlage gefertigten Mustern), von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Sachanlage nicht mehr zulässig sein (Änderung des IAS 16.17(c)). Die Veröffentlichung eines entsprechenden Änderungsentwurfs ist laut aktuellem Projektplan in den nächsten 6 Monaten geplant.
- Zur Frage der Anwendung des IFRS 9 auf langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen oder Joint Ventures soll der Entwurf einer Änderung des IAS 28 im Rahmen der „Jährlichen Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2015-2017)“ veröffentlicht werden (geplanter verpflichtender Erstanwendungszeitpunkt derzeit 1. Januar 2018)). Diese soll klarstellen, dass derartige Anteile, d. h. Anteile, die dem wirtschaftlichen Gehalt nach der Nettoinvestition des Unternehmens in das assoziierte Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen zuzuordnen sind, die aber nicht nach der Equity-Methode bilanziert werden, nach den Regelungen des IFRS 9 zu bilanzieren und bewerten sind. Darüber hinaus verbleibt es bei der Regelung des IAS 28.38, derartige Anteile bei der Verlustzuordnung im Rahmen der Anwendung der Equity-Methode auf den Wert von Beteiligungen mit zu berücksichtigen. Der „Entwurf der Jährlichen Verbesserungen der IFRS“ soll im Januar 2017 veröffentlicht werden.
- Als Ergebnis des Post-Implementation-Reviews zu IFRS 8 soll ein Änderungsentwurf mit folgenden Klarstellungen veröffentlicht werden:
 - Unternehmen sollen verpflichtet werden, Erläuterungen darüber zu geben, in welcher Weise und warum in der Segmentberichterstattung dargestellte Berichtssegmente von gewählten Segmentierungen in anderen Bestandteilen des Geschäftsberichts (z. B. Lagebericht) abweichen.
 - Es soll deutlicher hervorgehoben werden, dass Segmentinformationen über diejenigen hinaus, die regelmäßig an die verantwortliche Unternehmensinstanz (*chief operating decision maker*) berichtet bzw. von diesem überprüft werden, veröffentlicht werden dürfen, wenn sie dazu dienen, dass die Abschlussadressaten die Art und die finanziellen Auswirkungen der Geschäftstätigkeiten sowie des wirtschaftlichen Umfelds des Unternehmens beurteilen können (s. IFRS 8.1 bzw. .20).

Weitere Diskussionen, jedoch ohne endgültige Entscheidungen erfolgten zum Konzeptionellen Rahmenkonzept, zum Forschungsprojekt zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten mit Eigenkapitalcharakter, zur Disclosure-Initiative, zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen sowie zur geplanten Änderung des IAS 8 hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen.

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards (Endorsement). Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

	verbindliche Anwendung ¹	Endorsement
Änderung an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28 - <i>Investmentgesellschaften – Anwendung der Ausnahme von der Konsolidierungspflicht</i>	ab Geschäftsjahr 2016	EU-Verordnung vom 22. September 2016
IFRS 15, Umsatzerlöse aus Kundenverträgen inkl. <i>Änderung des Erstanwendungszeitpunkts</i>	ab Geschäftsjahr 2018	EU-Verordnung vom 22. September 2016
IFRS 9, Finanzinstrumente	ab Geschäftsjahr 2018	EU-Verordnung vom 22. November 2016
Änderungen an IAS 12 - <i>Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste</i>	ab Geschäftsjahr 2017	geplant für Q4 2016
Änderungen an IAS 7 - <i>Angabeninitiative</i>	ab Geschäftsjahr 2017	geplant für Q4 2016
Klarstellungen zu IFRS 15, <i>Umsatzerlöse aus Kundenverträgen</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für H1 2017
Änderungen an IFRS 2 – <i>Klassifizierung und Bewertung anteilsbasierter Transaktionen</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für H2 2017
IFRS 16, <i>Leasing</i>	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2017
Änderungen an IFRS 4 – <i>Anwendung des IFRS 9 mit IFRS 4</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für 2017
Änderung des IFRS 10 und IAS 28 - <i>Veräußerung von Vermögenswerten eines Investors an bzw. Einbringung in sein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen</i>	auf einen vom IASB noch zu bestimmenden Zeitpunkt verschoben	

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 29. November 2016).

IASB-Projektplan

Laufende Projekte	PwC-Dokument	bis 01/2017	bis 04/2017	ab 05/2017
Bilanzierung von Versicherungsverträgen	<u>ED</u>	–	IFRS	–
Preisregulierte Tätigkeiten	<u>DP</u>	–	–	erneutes DP
Jährlicher Verbesserungsprozess (2014–2016)	<u>ED</u>	IFRS	–	–
Jährlicher Verbesserungsprozess (2015–2017)	–	ED	–	–
Klarstellungen zu IFRS 8, die sich aus dem Post-Implementation Review ergeben haben	–	–	ED	–
IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten	<u>ED</u>	–	–	IFRS
IAS 8 – Unterscheidung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	–	–	ED	–
IAS 16 – Bilanzierung von Erträgen und Kosten für Testläufe von Sachanlagen	–	–	ED	–
Disclosure-Initiative: Anwendung von Wesentlichkeit in Abschlüssen	<u>ED</u>	–	–	Practice Statement
IFRS 3 und IFRS 11 – Definition eines Geschäftsbetriebs und Bilanzierung von Altanteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit	<u>ED</u>	–	DPD	–
IAS 19 und IFRIC 14 – Neubewertung leistungsorientierter Versorgungspläne bei Anpassung, Kürzung oder Abgeltung des Plans / Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	<u>ED</u>	DPD	–	–
IAS 40 - Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	<u>ED</u>	IFRS	–	–
IAS 12 - Bewertung eines Vermögenswerts oder einer Schuld aus einer Steuerrisikoposition	<u>DI</u>	–	IFRIC	–
IAS 21 – Vorauszahlungen im Zusammenhang mit Fremdwährungstransaktionen	<u>DI</u>	IFRIC	–	–
Konzeptionelles Rahmenkonzept	<u>ED</u>	–	–	Framework
Forschungsprojekte				
Disclosure-Initiative: Prinzipien der Offenlegung	–	–	DP	–
Primäre Abschlussbestandteile	–	DPD	–	–
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	–	–	–	DP
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	<u>DP</u>	–	–	erneutes DP
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	–	–	–	DP
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	–	–	–	DPD
Abzinsungssätze	–	–	RS	–
Anteilsbasierte Vergütung	–	RS	–	–

Post-Implementation Reviews		PwC- Dokument	bis 1/2017	bis 04/2017	ab 05/2017
Post-Implementation-Review zu IFRS 13		–	DPD	–	–
Post-Implementation Review zu IFRS 10-12		–	–	–	Beginn des PiR
DI	Entwurf einer Interpretation (Draft Interpretation)				
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)				
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)				
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements				
Framework	Konzeptionelles Rahmenkonzept				
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee				
IFRS	International Financial Reporting Standard				
PiR	Post-Implementation-Review				
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)				

PwC-Veröffentlichung

IFRS pocket guide 2016

Herausgegeben von PwC

November 2016, 77 Seiten

Der „IFRS pocket guide 2016“ enthält eine Kurzdarstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften sämtlicher IFRS, die bis einschließlich August 2016 veröffentlicht wurden. Die Publikation dient dazu, einen einführenden Überblick über die IFRS zu bekommen.

Die Publikation kann unter folgendem Link heruntergeladen oder bestellt werden:

<https://inform.pwc.com/inform2/show?action=informContent&id=1636165711154928>

Ihre Ansprechpartner aus dem National Office



Guido Fladt

Leiter des National Office (Grundsatzabteilung HGB und IFRS)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@de.pwc.com



Andreas Bödecker

Unternehmenszusammenschlüsse,
Joint Arrangements, assoziierte
Unternehmen und Impairmenttest
nach IFRS
Hannover
Tel.: +49 511 5357-3230
andreas.boedecker@de.pwc.com



Karsten Ganssaug

Bilanzierung von Finanz-
instrumenten und Leasing
nach IFRS
Hamburg
Tel.: +49 40 6378-8164
karsten.ganssaug@de.pwc.com



Dr. Sebastian Heintges

Umsatzrealisierung, Mitarbeiter-
vergütungen und latente Steuern
nach IFRS
Düsseldorf
Tel.: - 49 69 9585-3220
sebastian.heintges@de.pwc.com



Alexander Hofmann

Bilanzierung von Versicherungs-
verträgen nach HGB und IFRS
Düsseldorf
Tel.: +49 221 2084-340
alexander.hofmann@de.pwc.com



Barbara Reitmeier

Handelsbilanzielle Fragestellungen
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-5446
barbara.reitmeier@de.pwc.com



Wolfgang Weigel

Bankspezifische Fragestellungen
nach HGB und IFRS
(Finanzinstrumente)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-257
wolfgang.weigel@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner aus Capital Markets & Accounting Advisory Services (CMAAS)

Industrial Services



Dr. Rüdiger Loitz
Tel.: +49 211 981-2839
ruediger.loitz@de.pwc.com



Andrea Bardens
Tel.: +49 69 9585-1196
andrea.bardens@de.pwc.com



Klaus Bernhard
Tel.: +49 711 25034-5240
klaus.bernhard@de.pwc.com



Christoph Gruss
Tel.: +49 69 9585-3415
christoph.gruss@de.pwc.com



Udo Kalk-Griesan
Tel.: +49 201 438-1850
udo.kalk@de.pwc.com



Dr. Bernd Kliem
Tel.: +49 89 5790-5549
bernd.kliem@de.pwc.com



Sylvia Leuchtenstern
Tel.: +49 89 5790-5538
sylvia.leuchtenstern@de.pwc.com



Dirk Menker
Tel.: +49 89 5790-5538
dirk.x.menker@de.pwc.com



Nadja Picard
Tel.: +49 211 981-2978
nadja.picard@de.pwc.com



Björn Seidel
Tel.: +49 40 6378-8163
bjoern.seidel@de.pwc.com



Martin Theben
Tel.: +49 201 438-1524
martin.theben@de.pwc.com

Financial Services



Peter Flick
Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@de.pwc.com



Judith Gehrler
Tel.: +49 69 9585-3315
judith.gehrler@de.pwc.com



Joachim Krakuhn
Tel.: +49 69 9585-2335
joachim.krakuhn@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sie können den PDF-Newsletter *International Accounting News* über unser PwCPlus-Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren wollen, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: pwcplus.knowledgetransfer@de.pwc.com oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren: www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung.jhtml

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse: [UNSUBSCRIBE International Accounting News@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com)

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© November 2016 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.